

Finanzen und Steuern

Arbeitsunterlage zu den Verbrauchsteuerstatistiken



Zeitreihe für die Berichtsjahre 2007 bis 2016

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 23. Mai 2017
Artikelnummer: 5791001167004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Allgemeine Hinweise zu den Verbrauchsteuern	3
Tabellenteil	
1 Annähernder Verbrauch alkoholischer Getränke	4
2 Annähernder Verbrauch von Tabakwaren	5
3 Steuersätze	6
3.1 Biersteuer	6
3.2 Branntwein-/ Schaumweinsteuer	7
3.3 Tabaksteuer	8

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

g = gramm

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

hl A = Hektoliter Alkohol

vH = vom Hundert

vol = Volumen

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine Hinweise zu den Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern sind Abgaben, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Zur effizienten Steuererhebung werden die Verbrauchsteuern beim Hersteller oder beim Händler erhoben. Die Verbrauchsteuer entsteht mit der Entfernung der Ware aus dem Steuerlager oder mit der Entnahme zum Verbrauch im Steuerlager. Steuerlager sind die Herstellungsbetriebe und Lagerstätten, in denen verbrauchsteuerpflichtige Waren unversteuert gelagert werden dürfen. Bei der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren finden die Zollvorschriften sinnngemäße Anwendung. Im gewerblichen Verkehr gilt das Bestimmungslandprinzip, d.h. die Waren werden im Verbrauchsland besteuert. Im Reiseverkehr gilt hingegen das Ursprungslandprinzip. In allen Verbrauchsteuergesetzen sind Steuervergünstigungen oder –befreiungen für bestimmte Verwendungszwecke vorgesehen.

Zu den in Deutschland erhobenen Verbrauchsteuern zählen u.a.: Branntweinsteuer, Biersteuer, Energiesteuer, Kaffeesteuer, Kernbrennstoffsteuer, Schaumwein-/ Zwischenzeugnissteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer sowie verschiedene örtlich erhobene Verbrauchsteuern. Im Jahr 2016 betrug ihr Anteil 9 % (65 Milliarden Euro) am gesamten Steueraufkommen (706 Milliarden Euro).

Die Verbrauchsteuern stellen somit einen wichtigen Beitrag zum Steuerhaushalt dar. Das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern steht je nach Steuerart Bund, Ländern oder Gemeinden zu (vgl. Art. 106 Grundgesetz).

Angaben zu den Verbrauchsteuern können verschiedenen Quellen entnommen werden. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/ThemaFinanzen.html>.
Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

1. Statistik über die kassenmäßigen Steuereinnahmen (Fachserie 14 Reihe 4 „Steuerhaushalt“):
Diese Quelle zeigt jährlich das kassenmäßige Ist-Aufkommen der einzelnen Verbrauchsteuern; die Daten sind nicht weiter untergliedert.
2. Biersteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.2.1 „Absatz von Bier“, Fachserie 14 Reihe 9.2.2 „Brauwirtschaft“): Monatlich - Bierabsatz nach Steuerklassen und Bundesländern; jährlich - Braustätten nach Bundesländern, Größenklassen und Steuerklassen.
3. Branntweinsteuerstatistik (Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik): Jährlich – Mengen und Steuerwerte nach Art der Steuerpflicht und Waren.
4. Energiesteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.3 „Energiesteuer“): Jährlich - Mengen und Steuersollbeträge der einzelnen Energieerzeugnisse.
5. Schaumwein-/Zwischenzeugnissteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.5): Jährlich – abgesetzte Mengen und Steuersoll nach Art der Steuerpflicht und Betriebsgrößenklassen.
6. Stromsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.7): Jährlich - Mengen und Steuersollbeträge
7. Tabaksteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.1.1 „Absatz von Tabakwaren“): Quartalsweise - Mengen und Werte nach Erzeugnissen und Kleinverkaufspreisen.

1 Annähernder Verbrauch alkoholischer Getränke in Deutschland

Jahr	Bier ¹	Schaumwein ²	Zwischenerzeugnisse ³	Trinkwein einschl. Schaumwein ⁴	Branntwein zu Trinkzwecken
1 000 hl				1 000 hl Alkohol	

nach der Menge

2007	88 747,5	3 104,0	246,7	20 135	1 751,4
2008	87 926,5	3 189,9	228,8	19 906	1 734,9
2009	86 087,7	3 178,8	219,9	19 888	1 615,8
2010	83 619,9	- ^b	- ^b	19 414	- ^b
2011	83 015,2	3 333,8	129,9	20 017	1 683,2
2012	81 245,4	3 399,5	119,1	20 175	1 713,2
2013	79 930,2	3 218,0	116,4	20 697	1 690,5
2014	80 278,1	3 170,7	117,4	20 011	1 744,0
2015	79 725,8	3 011,0	114,6	19 508	1 749,1
2016 ^a	79 217,0	3 015,7	120,7	18 053	1 778,4

Jahr	Bier ¹	Schaumwein ²	Zwischenerzeugnisse ³	Trinkwein einschl. Schaumwein ⁴	Branntwein zu Trinkzwecken
Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum nach der Menge in %					

2007	- 3,7	- 2,0	5,7	- 0,5	- 2,2
2008	- 0,9	2,8	- 7,3	- 1,1	- 0,9
2009	- 2,1	- 0,3	- 3,9	- 0,1	- 6,9
2010	- 2,9	- ^b	- ^b	- 2,4	- ^b
2011	- 0,7	x	x	3,1	x
2012	- 2,1	2,0	- 8,3	0,8	1,8
2013	- 1,6	- 5,3	- 2,2	2,6	- 1,3
2014	0,4	- 1,5	0,8	- 3,3	3,2
2015	- 0,7	- 5,0	- 2,4	- 2,5	0,3
2016 ^a	- 0,6	0,2	5,3	- 7,5	1,7

Jahr	Bier ¹	Schaumwein ²	Zwischenerzeugnisse ³	Trinkwein einschl. Schaumwein ⁴	Branntwein zu Trinkzwecken
Liter				Liter Alkohol	

je Einwohner

auf Grundlage früherer Zählungen⁵

2007	107,9	3,8	0,3	24,5	2,1
2008	107,1	3,9	0,3	24,3	2,1
2009	105,1	3,9	0,3	24,3	2,0
2010	102,3	- ^b	- ^b	23,7	- ^b

auf Grundlage des Zensus 2011⁶

2011	103,5	4,2	0,2	25,0	2,1
2012	101,0	4,2	0,1	25,1	2,1
2013	99,1	4,0	0,1	25,7	2,1
2014	99,1	3,9	0,1	24,8	2,2
2015	97,6	3,7	0,1	24,0	2,1
2016 ^a	97,0	3,7	0,1	21,9	2,2

1 Versteuerter Bierabsatz (einschl. Haustrunk), ohne alkoholfreies Bier. Vorläufige Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2013.

2 Einschl. Schaumwein zum ermäßigten Satz.

3 Zwischenerzeugnisse sind gegorene Erzeugnisse, denen Destillationsalkohol zugesetzt wurde. Die bekanntesten Zwischenerzeugnisse sind Sherry, Portwein und Madeira.

4 Für Wirtschaftsjahre bis zum 31.8. des angegebenen Jahres, ab 2001 bis zum 31.7. des angegebenen Jahres.

Ohne Verarbeitungswein für Brennereien und Essigerherstellung. Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

5 Berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen.

6 Berechnet mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011.

a Vorläufige Ergebnisse.

b Aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen wurde auf eine Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2010 verzichtet.

2 Annähernder Verbrauch von Tabakwaren

Jahr	Zigaretten	Zigarren / Zigarillos	Feinschnitt	Pfeifentabak
	Millionen Stück			Tonnen

nach der Menge

2007	91 497,3	6 519,4	22 381,2	1 608,6
2008	87 978,9	4 990,7	21 849,3	1 882,5
2009	86 606,8	3 776,8	24 403,7	806,2
2010	83 564,5	3 966,6	25 486,7	755,6
2011	87 555,8	4 215,8	27 043,3	915,1
2012	82 405,1	3 794,7	26 921,7	1 028,5
2013	80 266,4	3 559,7	25 734,1	1 199,8
2014	79 520,7	3 858,3	25 699,6	1 358,6
2015	81 266,7	2 956,0	25 470,7	1 731,9
2016 ^a	75 015,9	3 049,2	25 187,8	2 520,8

Jahr	Zigaretten	Zigarren / Zigarillos	Feinschnitt	Pfeifentabak
	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum nach der Menge in %			

2007	- 2,1	17,6	- 1,4	74,5
2008	- 3,8	- 23,4	- 2,4	17,0
2009	- 1,6	- 24,3	11,7	- 57,2
2010	- 3,5	5,0	4,4	- 6,3
2011	4,8	6,3	6,1	21,1
2012	- 5,9	- 10,0	- 0,4	12,4
2013	- 2,6	- 6,2	- 4,4	16,6
2014	- 0,9	8,4	- 0,1	13,2
2015	2,2	- 23,4	- 0,9	27,5
2016 ^a	- 7,7	3,2	- 1,1	45,6

Jahr	Zigaretten	Zigarren / Zigarillos	Feinschnitt	Pfeifentabak
	Stück		Gramm	

je Einwohner

auf Grundlage früherer Zählungen¹

2007	1 112	79	272	20
2008	1 071	61	266	23
2009	1 058	46	298	10
2010	1 022	49	312	9

auf Grundlage des Zensus 2011²

2011	1 092	53	337	11
2012	1 025	47	335	13
2013	995	44	319	15
2014	982	48	317	17
2015	995	36	312	21
2016 ^a	918	37	308	31

1 Berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen.

2 Berechnet mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011.

a Vorläufige Ergebnisse.

3 Steuersätze

3.1 Biersteuer

Ab 01.01.1993

Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato.

Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet.

Der Steuersatz ermäßigt sich für Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 hl zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75% bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl
- auf 70% bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl
- auf 60% bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl
- auf 50% bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50% unverändert.

Alkoholfreies Bier ist nicht mehr steuerbar.

Der Begriff "Hausbrauer" ist im Steuerrecht entfallen.

Ab 01.01.2002

Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro (1,54 DM) je Grad Plato.

Ab 01.01.2004

Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato.

Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet.

Der Steuersatz ermäßigt sich für Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 hl zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl

Unter 5 000 hl beträgt der ermäßigte Steuersatz seit dem 1.1.2004 56%.

Alkoholfreies Bier ist nicht mehr steuerbar.

3 Steuersätze

3.2 Branntwein- / Schaumweinsteuer

3.2.1 Branntweinsteuer

Zeit	Branntwein zu Trinkzwecken
	DM / hlA
ab 01.01.1993 ¹	2 550,00
	Euro / hlA
ab 01.01.2002	1 303,00

¹ Ab 1.1.1993 auch alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 22 % vol.

3.2.2 Schaumweinsteuer

Zeit	Schaumwein	schaumweinähnliche Getränke ¹
ab 01.08.1996	2,66 DM / 1,36 Euro (Liter) Alkoholgehalt 6 % vol. u.mehr	1,00 DM / 0,51 Euro (Liter) Alkoholgehalt unter 6 % vol.
	Zwischenerzeugnisse	
ab 01.08.1996	2,00 DM / 1,02 Euro (Liter) unter 15 % vol. 3,00 DM / 1,53 Euro (Liter) über 15 % vol.	2,66 DM / 1,36 Euro (Liter) unter 15 % vol.

¹ In der Aufmachung als Schaumwein.

3 Steuersätze

3.3 Tabaksteuersätze

Steuergegenstand	Zigaretten	Zigarren und Zigarillos	Rauchtabak	
			Feinschnitt wenn mehr als 25 vH des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind	Pfeifentabak geschnittener oder anders zerlei- neter oder gesponnener oder in Platten gepresster Tabak
ab 01.01.2007	8,27 Cent je Stück und 24,66 vH des Kleinverkaufspreises (KVP) Mindeststeuer mindestens 17,586 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP, höchstens 14,370 Cent je Stück Mindeststeuer mindestens 96 vom Hundert der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer für die Zigaretten der gängigsten Preisklasse abzüglich Umsatzsteuer des KVP, soweit dieser Betrag die Tabaksteuer auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse nicht übersteigt.	1,4 Cent je Stück und 1,47 vH des Kleinverkaufspreises	34,06 Euro je kg und 18,57 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 53,28 Euro je kg	15,66 Euro je kg und 13,13 vH des Kleinverkaufspreises
ab 01.05.2011	9,08 Cent je Stück und 21,94 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 1.5.2011 bis 31.12.2011: Mindestens 18,156 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP	1,4 Cent je Stück und 1,47 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 1.5.2011 bis 31.12.2011: Mindestens 4,888 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP	41,65 Euro je kg und 14,30 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 81,63 Euro je kg	Mindeststeuereinführung gilt bereits seit 1. Januar 2011 15,66 Euro je kg und 13,13 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 22 Euro je kg
ab 01.01.2012	9,26 Cent je Stück und 21,87 vH des Kleinverkaufspreises (KVP) Mindeststeuer vom 01.01.2012 bis 31.12.2012: Mindestens 18,518 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP	1,4 Cent je Stück und 1,47 vH des Kleinverkaufspreises (KVP) Mindeststeuer vom 1.1.2012 Mindestens 5,760 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP	43,31 Euro je kg und 14,41 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 84,89 Euro je kg	
ab 01.01.2013	9,44 Cent je Stück und 21,80 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 01.01.2013 bis 31.12.2013: Mindestens 18,881 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP		45,00 Euro je kg und 14,51 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 88,20 Euro je kg	

3 Steuersätze

noch: 3.3 Tabaksteuersätze

Steuergegenstand	Zigaretten	Zigarren und Zigarillos	Rauchtabak	
			Feinschnitt wenn mehr als 25 vH des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind	Pfeifentabak geschnittener oder anders zerklei- nerter oder gesponnener oder in Platten gepresster Tabak
ab 01.01.2014	9,63 Cent je Stück und 21,74 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 01.01.2014 bis 31.12.2014: Mindestens 19,259 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP	Keine Änderung	46,75 Euro je kg und 14,63 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 91,63 Euro je kg	Keine Änderung
ab 01.01.2015	9,82 Cent je Stück und 21,69 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 01.01.2015 bis 14.02.2016: Mindestens 19,636 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP		48,49 Euro je kg und 14,76 vH des Kleinverkaufspreises, mindestens 95,04 Euro je kg	
ab 15.02.2016	9,82 Cent je Stück und 21,69 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 15.02.2016 bis 14.02.2017: Mindestens 19,872 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP			
ab 15.02.2017	9,82 Cent je Stück und 21,69 vH des Kleinverkaufspreises Mindeststeuer vom 15.02.2017 bis 14.02.2018: Mindestens 20,120 Cent je Stück abzüglich Umsatzsteuer des KVP			